

Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

An

die Senatsverwaltungen (einschließlich Senatskanzlei)
die Verwaltung des Abgeordnetenhauses
die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes
die Präsidentin des Rechnungshofes
die Berliner Beauftragte für Datenschutz und
Informationsfreiheit
die Bezirksämter
die Sonderbehörden
die nichtrechtsfähigen Anstalten
die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen
des öffentlichen Rechts

Geschäftszeichen:

IV D 13 - P 6813-1/2018-1-3

Bearbeiter/in:

Frau Köppe

Zimmer: 1020

Telefon: +49 30 9020 2051

Telefax: +49 30 902028 2051

IVD1@senfin.berlin.de

Elektronische Zugangseröffnung gem. § 3a Abs. 1 VwVfG:

poststelle@senfin.berlin.de

De-Mails richten Sie bitte an:

post@senfin-berlin.de-mail.de

www.berlin.de/sen/finanzen

Verkehrsverbindungen:

U Klosterstraße / S+U Jannowitzbrücke

Datum 06.07.2018

nachrichtlich

an den Hauptpersonalrat
die Hauptschwerbehindertenvertretung
den DGB Bezirk Berlin-Brandenburg
den dbb Beamtenbund und Tarifunion



*Tag der Deutschen Einheit
Berlin 2018*

Rundschreiben IV Nr. 30/2018

Gesetz zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin und zur Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes vom 14. Juni 2018 (GVBl. S. 446)

Am 1. Juli 2018 ist das Gesetz zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin und zur Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes in Kraft getreten. Durch die wachsende Stadt und auf Grund des demografischen Wandels hat die Berliner Verwaltung vermehrt Bedarf an gut ausgebildetem und erfahrenem Personal. Dieser Bedarf kann nicht immer durch Außeneinstellungen gedeckt werden. Nach § 38 Abs. 2 Landesbeamtenengesetz (LBG) bestand schon bisher die Möglichkeit, auf Antrag der Beamtin oder des Beamten den Eintritt in den Ruhestand hinauszuschieben, wenn es im dienstlichen Interesse liegt. Bisher wurde von dieser Möglichkeit nur vereinzelt Gebrauch

gemacht. Ziel des Gesetzes ist es, ein Verbleiben im aktiven Dienst über die Altersgrenze hinaus finanziell attraktiv zu gestalten, um in Bereichen, in denen ein dienstliches Interesse besteht, erfahrene Beamtinnen und Beamte im aktiven Dienst zu halten.

Zur Durchführung dieses Gesetzes gebe ich die folgenden Hinweise:

1. Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin (BBesG ÜF Bln)

Mit Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin und zur Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes wurde ein neuer § 43 in das Bundesbesoldungsgesetz in der Überleitungsfassung für Berlin eingefügt, der die Zahlung von Zuschlägen bei einem Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand vorsieht. Der Zuschlag nach § 43 Abs. 1 BBesG ÜF Bln beträgt 20 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (§ 5 Landesbeamtenversorgungsgesetz - LBeamtVG) und ist nicht ruhegehaltfähig. Er wird monatlich gezahlt. Der Zuschlag wird für den Zeitraum gewährt, für den der Eintritt in den Ruhestand nach § 38 Abs. 2 LBG hinausgeschoben wird. Grundsätzlich beginnt die Zahlung des Zuschlages mit Beginn des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die maßgebende Altersgrenze erreicht wird. Bei Lehrkräften beginnt die Zahlung mit Anfang des Schuljahres oder des Semesters, das auf das Schuljahr oder Semester folgt, in dem die Lehrkraft das 65. Lebensjahr erreicht hat.

Bei Teilzeitbeschäftigung im Zeitraum des Hinausschiebens des Eintritts in den Ruhestand wird der Zuschlag nach § 43 Abs. 1 BBesG ÜF Bln anteilig im Verhältnis der verringerten zur vollen Arbeitszeit gezahlt. Die Zuschläge nach § 43 BBesG ÜF Bln sind eine ergänzende Besoldungsleistung und gehören weder zu den Dienstbezügen gemäß § 1 Abs. 2 BBesG ÜF Bln noch zu den sonstigen Bezügen gemäß § 1 Abs. 3 BBesG ÜF Bln.

Beispiel 1:

Annahmen: Besoldung in BesGr. A 13 Stufe 8	4.889,77 €
Allgemeine Stellenzulage:	88,59 €
Summe der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge:	4.978,36 €
Beschäftigungsumfang im Zeitraum des Hinausschiebens:	100 %

Dienstbezüge (100 %)	4.978,36 €
Zuschlag nach § 43 Abs. 1 BBesG ÜF Bln	995,67 €
Summe:	5.974,03 €

Der Zuschlag nach § 43 Abs. 1 BBesG ÜF Bln ist dynamisch und wird mit jeder Anpassung der Besoldungs- und Versorgungsbezüge angepasst.

§ 43 Abs. 2 BBesG ÜF Bln regelt einen ergänzenden Zuschlag, sofern Beamtinnen und Beamte im Zeitraum des Hinausschiebens des Eintritts in den Ruhestand teilzeitbeschäftigt sind. Der Zuschlag nach Absatz 2 wird neben dem Zuschlag nach Absatz 1 gezahlt. Mit dem Zuschlag nach § 43 Abs. 2 BBesG ÜF Bln soll sichergestellt werden, dass Teilzeitbeschäftigte bei Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand nicht schlechter gestellt werden als Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte. Daher erhalten teilzeitbeschäftigte Beamtinnen und Beamte bei Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand zusätzlich einen nicht

ruhegehaltfähigen Zuschlag, dessen Bemessungsgrundlage das individuell erdiente Ruhegehalt ist, das bei Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze zugestanden hätte. Die Höhe des Zuschlags nach § 43 Abs. 2 BBesG ÜF Bln entspricht jeweils dem Teil des individuell erdienten Ruhegehalts, der sich aus dem Verhältnis der Freistellung zur regelmäßigen Arbeitszeit ergibt. Wäre die Beamtin oder der Beamte bei Erreichen der Altersgrenze aus einem Amt in den Ruhestand getreten, das nicht dem Einstiegsamt ihrer oder seiner Laufbahngruppe entspricht, und hat sie oder er die Dienstbezüge dieses oder eines mindestens gleichwertigen Amtes vor dem Eintritt in den Ruhestand nicht mindestens zwei Jahre erhalten, so ist bei der Berechnung des Zuschlags nach § 43 Abs. 2 BBesG ÜF Bln das fiktive Ruhegehalt auf der Basis des vorher bekleideten Amtes zu Grunde zu legen.

Beispiel 2:

Annahmen: Besoldung in BesGr. A 13 Stufe 8	4.889,77 €
Allgemeine Stellenzulage:	88,59 €
Familienzuschlag Stufe 1 (sofern Anspruch besteht)	130,95 €
Summe der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge:	5.109,31 €
fiktives Ruhegehalt (Ruhegehaltssatz 60 %)	3.065,59 €
Beschäftigungsumfang im Zeitraum des Hinausschiebens: 70 %	

anteilige Dienstbezüge (70 %)	3.576,52 €
Zuschlag nach § 43 Abs. 1 BBesG ÜF Bln	715,30 €
Zuschlag nach § 43 Abs. 2 BBesG ÜF Bln (30/100 x 3.065,59 €)	919,68 €
Summe:	5.211,50 €

Beispiel 3:

Annahmen: Besoldung in BesGr. A 13 Stufe 8	4.889,77 €
Allgemeine Stellenzulage:	88,59 €
Summe der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge:	4.978,36 €
fiktives Ruhegehalt (Ruhegehaltssatz 71,75 %)	3.571,97 €
Beschäftigungsumfang im Zeitraum des Hinausschiebens: 50 %	

anteilige Dienstbezüge (50 %)	2.489,18 €
Zuschlag nach § 43 Abs. 1 BBesG ÜF Bln	497,84 €
Zuschlag nach § 43 Abs. 2 BBesG ÜF Bln (50/100 x 3.571,97 €)	1.785,99 €
Summe:	4.773,01 €

Der Zuschlag nach § 43 Abs. 2 BBesG ÜF Bln ist statisch, da die Bemessungsgrundlage für den Zuschlag nach Satz 1 a.a.O. das Ruhegehalt ist, das bei Eintritt in den Ruhestand zugestanden hätte. Er wird auf Grund von Satz 2 a.a.O. nur bei einer Änderung des Beschäftigungsumfanges im Zeitraum des Hinausschiebens des Eintritts in den Ruhestand neu berechnet (Anteilsberechnung).

Die zentrale Auskunftsstelle der Pensionsstelle im Landesverwaltungsamt erteilt Auskunft über die Höhe des Ruhegehaltssatzes, die Höhe des fiktiven Ruhegehalts und ggf. die Höhe des anrechnungsfrei möglichen Hinzuverdienstes (§ 53 LBeamtVG), die bei Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze zugestanden hätten bzw. möglich wäre. Voraussetzung hierfür ist, dass die Dienstbehörde die ruhegehaltfähigen Dienstzeiten/Vordienstzeiten entsprechend des beruflichen Werdegangs der Beamtin bzw. des Beamten im Infotyp 0552 (Zeitangaben/Dienstzeit) des IPV-Systems unter Verwendung der jeweiligen Dienstzeitenarten (Subtypen) - in der Regel Zeiten im Beamtenverhältnis gemäß § 6 LBeamtVG, Zeiten des berufsmäßigen Wehrdienstes gemäß § 8 LBeamtVG und Zeiten des nichtberufsmäßigen Wehrdienstes gemäß § 9 LBeamtVG) - vollständig erfasst hat.

Bereits festgesetzte Vordienstzeiten sind in folgenden Subtypen zu erfassen: 1001 – 1006, 1100 – 1104, 1200 – 1242, 1250 – 1280 und 1321 – 1323.

Beamtinnen und Beamten, deren Eintritt in den Ruhestand bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes nach § 38 Absatz 2 LBG hinausgeschoben wurde, erhalten die Zuschläge nach § 43 BBesG ÜF Bln im Monat des Inkrafttretens mit Wirkung vom Inkrafttreten. Da das Gesetz am 1. Juli 2018 in Kraft getreten ist, besteht der Anspruch ab diesem Zeitpunkt.

Bei Beamtinnen und Beamten, deren Eintritt in den Ruhestand auf ihren Antrag hinausgeschoben wird und die den Höchstruhegehaltssatz nicht erreicht haben, steigt der Ruhegehaltssatz im Zeitraum des Hinausschiebens weiter an, jedoch nur bis zum Erreichen des Höchstruhegehaltssatzes in Höhe von 71,75 Prozent (§ 14 Abs. 1 Satz 1 LBeamtVG).

Im Falle des Bezugs einer Rente im Sinne von § 55 Abs. 1 Satz 2 LBeamtVG kann sich diese ab Rentenbeginn mindernd auf den Versorgungsbezug auswirken (§ 55 LBeamtVG); hingegen hat der Rentenbezug im Zeitraum des Hinausschiebens des Eintritts in den Ruhestand keine finanziellen Auswirkungen auf die Höhe der Besoldungsbezüge.

Je nach Einzelfall kann es für die Beamtin oder den Beamten günstiger sein, mit Erreichen der Regelaltersgrenze in den Ruhestand zu treten und als Ruhestandsbeamtin oder Ruhestandsbeamter im Rahmen des § 53 LBeamtVG hinzuzuverdienen. Diese Möglichkeit besteht weiterhin.

2. Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes (LBeamtVG)

Mit Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin und zur Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes wurde die nach § 53 Abs. 2 Nr. 1 LBeamtVG maßgebliche Höchstgrenze beim Zusammentreffen von Versorgungsbezügen und Erwerbseinkommen, das aus einer Tätigkeit in der Berliner Verwaltung (§ 2 Abs. 1 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes – AZG) oder einer landesunmittelbaren Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts (§ 28 Abs. 1 AZG) erzielt wird, für Ruhestandesbeamtinnen und Ruhestandsbeamte, deren Eintritt in den Ruhestand zuvor um die nach § 38 Abs. 2 LBG höchstens zulässige Frist hinausgeschoben wurde, angehoben. Die neue Höchstgrenze beträgt für diesen Personenkreis 120 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, mindestens jedoch ein Betrag in Höhe des Eineinhalbfachen der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 4, zuzüglich des jeweils zustehenden Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1 LBeamtVG.

Die gleiche Höchstgrenze gilt als Übergangsregelung für Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte, die am Tag vor dem Inkrafttreten der Neuregelung Einkünfte aus einer Tätigkeit in der Berliner Verwaltung oder einer landesunmittelbaren Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts (siehe oben) bezogen haben, für die ununterbrochene Dauer der Tätigkeit.

Im Auftrag

Jammer